

Satzung des „Förderverein der Kindertagesstätten der Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen e.V.“

§1

Name & Sitz

(1)Name:

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätten der Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2)Sitz:

Der Sitz des Vereins ist Bautzen.

§2

Zweck & Gemeinnützigkeit:

(1)Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Hort) der Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen.

Diese erfolgt insbesondere bei Veranstaltungen, Baumaßnahmen und sonstigen Unternehmungen, die mittel- oder unmittelbar die zu fördernden Einrichtungen betreffen.

(2)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft:

(1)Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, welche die Satzung anerkennt.

(2)Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages und durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erworben.

(3)Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

(4)Die Mitgliedschaft endet:

- A) mit dem Tod des Mitgliedes;
- B) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, gerichtet an den Vorstand;
- C) durch Ausschluss aus dem Verein;
- D) durch Vorstandsbeschluss, wenn trotz Mahnung ein Beitragsrückstand von 2 oder mehr Jahren besteht.

(5)Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über die Berufung des

ausgeschlossenen Mitgliedes, die innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5

Die Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Beschluss:

- A) über alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten und über bedeutsame Vorhaben;
- B) über die Errichtung und das Arbeitsgebiet von Untergliederungen des Vereins;
- C) über den vorgelegten Rechenschaftsbericht und den Bericht der Revisoren;
- D) über die Beitragsordnung;
- E) über die Berufung bei einem Ausschlussverfahren;
- F) über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks;
- G) über die Auflösung des Vereins

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Beschlüsse nach §5 Absatz 1 Punkte E) bis G) sind drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über diese Punkte kann nur beraten und beschlossen werden, wenn dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, welches alle Beschlüsse enthalten muss, ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt 5 Vorstandsmitglieder und mindestens einen, höchstens jedoch zwei Revisoren jeweils für die Dauer von fünf Jahren.

(6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen, wobei eine Frist von vierzehn Tagen einzuhalten ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die Mitglied des Fördervereins sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen, wobei Wiederwahl zulässig ist.

(3) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern niemand widerspricht oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der anwesenden Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4)Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes tätig. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes aus, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vereins für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand berufen werden. Die Berufung ist von der nächsten, auf die Berufung folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5)Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(6)Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

(7)Der Vorstand ist berechtigt, projektbezogene Arbeitsgruppen zu berufen. Die Wirkungskdauer der Arbeitsgruppen ist auf das jeweilige Projekt befristet. Die Arbeitsgruppen haben unterstützenden Charakter und keine Entscheidungsbefugnis.

§7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1)Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(2)Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§8

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils fünf Jahre mindestens einen, höchstens zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören können. Diese überprüfen jährlich die Finanztätigkeit und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§10

Schlussbestimmungen

(1)Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2)Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

(3)Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Bautzen, den 05.02.2018